

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstüt- zungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß § 24 des Bundes- behindertengesetzes (BBG)

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. FÖRDERUNGSZWECK | 3 |
| 2. FORM DER FÖRDERUNG | 4 |
| 3. PERSONENKREIS | 5 |
| 4. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN | 6 |
| 5. FÖRDERUNGSWÜRDIGE VORHABEN | 8 |
| 6. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN | 9 |
| 6.1 Einkommen | 9 |
| 6.2 Einkommensgrenze..... | 9 |
| 7. SOZIALE NOTLAGE | 11 |
| 7.1. Allgemeines..... | 11 |
| 7.2. Förderungshöhe..... | 11 |
| 8. VERFAHREN..... | 12 |
| 9. INKRAFTTRETEN | 13 |

1. FÖRDERUNGSZWECK

Zuwendungen aus dem Fonds können Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein **insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis** in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.

2. FORM DER FÖRDERUNG

1. Finanzielle Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung werden in Form von Geldleistungen gewährt.
2. Auf Zuwendungen aus Mitteln des Unterstützungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

3. PERSONENKREIS

1. Zuwendungen können erhalten:
 - Menschen mit Behinderung, die ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben, sofern ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH glaubhaft gemacht wird;
 - Personen, die nach dem Ableben eines Menschen mit Behinderung Kosten zu tragen haben, für die eine Zuwendung beantragt war und auch in Betracht gekommen wäre, sofern dadurch die Notlage gemildert werden kann.

2. Der Grad der Behinderung von mindestens 50 vH kann insbesondere glaubhaft gemacht werden durch:
 - einen Bescheid oder ein Urteil aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften;
 - einen Behindertenpass gemäß § 40 BBG;
 - den Bezug von Pflegegeld, Pflegezulage, Blindenzulage oder einer gleichartigen Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder
 - den Bezug von erhöhter Familienbeihilfe.

4. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

1. Eine Zuwendung ist nur dann zulässig, wenn die
 - Sparsamkeit,
 - Zweckmäßigkeit und
 - Wirtschaftlichkeit

des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind und die Erreichung des Förderungszweckes gesichert ist.

2. Ansuchen an den Unterstützungsfonds sind gebührenfrei und an kein Formerfordernis gebunden.
3. Um die notwendige Beratung über die Zweckmäßigkeit und kostengünstigste Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten, sollte das Ansuchen vor Realisierung des Vorhabens eingebracht werden.
4. Wird das Ansuchen verspätet eingebracht, kann bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte trotz der vor Antragstellung erfolgten Realisierung und Bezahlung des Vorhabens eine Zuwendung gewährt werden.
5. Bei der Bemessung der Zuwendung können nur durch geeignete Belege nachgewiesene, den behinderungsbedingten Erfordernissen entsprechende und preisangemessene (Mehr)kosten berücksichtigt werden.
6. Werden von anderen Stellen Zuschüsse für das Vorhaben gewährt, ist dies bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung zu berücksichtigen.
7. Für ein Vorhaben kann grundsätzlich nur eine Zuwendung gewährt werden. Unter Vorhaben ist immer das Gesamtvorhaben zu verstehen, auch wenn es nicht in einem realisiert wird.
8. Zu laufenden Aufwendungen, wie sie mit der Führung des täglichen Lebens ohne besonderen Zusammenhang mit der Behinderung verbunden sind, kann keine Zuwendung gewährt werden.

9. Der/Die Zuwendungswerber/in hat das Sozialministeriumservice bzw. das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu ermächtigen, die für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen. Weiters hat er/sie sich zu verpflichten, die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn
 - er/sie den Fonds über wesentliche Umstände unvollständig oder falsch unterrichtet hat,
 - das geförderte Vorhaben nicht oder durch sein/ihr Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wird,
 - die Zuwendung widmungswidrig verwendet wurde oder Bedingungen durch sein/ihr Verschulden nicht eingehalten werden,
 - er/sie die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt.

10. Der/Die Zuwendungswerber/in verpflichtet sich, Organen des Sozialministeriumservice bzw. des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendung durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen.

11. Die Auszahlung einer Zuwendung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen für die geförderte Maßnahme benötigt wird. Sie darf zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn dies aus Gründen, die sich aus der Eigenheit der Maßnahme ergeben, notwendig erscheint.

5. FÖRDERUNGSWÜRDIGE VORHABEN

Aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können insbesondere nachstehende Maßnahmen finanziell unterstützt werden:

- Wohnraum- und Sanitärraumadaptierungen,
- Treppenlifte,
- Kommunikationshilfsmittel,
- Mobilität (behinderungsbedingt erforderlicher PKW-Umbau),
- Assistenzhunde gemäß § 39a BBG.

6. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

6.1 Einkommen

1. Unter Einkommen ist grundsätzlich die Wertleistung zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne dass ihr Vermögen geschmälert wird.
2. Bei der Prüfung des Einkommens sind die Bestimmungen des § 49 ASVG in ihren Grundsätzen zu Grunde zu legen.
3. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedenfalls nicht
 - pflegebezogene Geldleistungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
 - Sonderzahlungen, jedoch nur der 13. und 14. Monatsbezug bzw. die Weihnachtsre-muneration und der Urlaubszuschuss;
 - Familienbeihilfen sowie vergleichbare Leistungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
 - Kinderbetreuungsgeld;
 - Zuschuss zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung.

6.2 Einkommensgrenze

1. Die Gewährung einer Zuwendung aus den Mitteln des Unterstützungsfonds kommt nur dann in Betracht, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin die Höhe des doppelten Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs. 1a lit. bb ASVG nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n im gemeinsamen Haushalt lebende/n unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. den/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Lebensgefährten/Lebensgefährtin um € 380,-, für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung bzw. einen Lebensgefährten/eine Lebensgefährtin mit Behinderung um € 570,-.

2. Die Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Unterstützungsfonds ist jedenfalls dann nicht möglich, wenn das monatliche Netto-Haushaltseinkommen die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG übersteigt.

7. SOZIALE NOTLAGE

7.1. Allgemeines

1. Von einer sozialen Notlage im Sinne des § 22 BBG ist auszugehen, wenn die Verwirklichung der erforderlichen Maßnahme die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderung oder seiner Unterhaltsverpflichteten übersteigt. Dies wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die Einkommensgrenze im Sinne des Punktes 6.2. nicht überschritten wird.

Bei der Bemessung der Zuwendung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf:

- das Verhältnis der Gesamtkosten des Vorhabens zum Einkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin;
- das soziale Umfeld;
- das familiäre Umfeld;
- die Schwere der Behinderung.

7.2. Förderungshöhe


Aus Mitteln des Unterstützungsfonds können Zuwendungen grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von maximal € 6.000,- gewährt werden. Für die Anschaffung eines Assistenzhundes gemäß § 39a BBG ist jedenfalls eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 6.000,- zu gewähren.

8. VERFAHREN

1. 1Ansuchen auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds sind beim Sozialministeriumservice oder dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Anschluss der erforderlichen Nachweise (z.B. Einkommensnachweise, Rechnungen, Kostenvoranschläge) einzubringen.
2. Mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie mit der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung wird das Sozialministeriumservice betraut.
3. Kommt ein Zuwendungswerber/eine Zuwendungswerberin dem Ersuchen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. die notwendigen Unterlagen beizubringen, trotz nachweislicher Aufforderung nicht nach, ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln und das Verfahren einzustellen, nachdem der Zuwendungswerber/die Zuwendungswerberin über die geplante Vorgangsweise informiert worden ist.
4. Die Entscheidung über Ansuchen um Gewährung einer Zuwendung obliegt dem Sozialministeriumservice oder dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.
5. Ergibt sich aus diesen Richtlinien eine besondere Härte, kann das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einzelfall eine von den Richtlinien abweichende günstigere Entscheidung treffen.

9. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft und sind für alle ab diesem Zeitpunkt eingebrachten Ansuchn auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung anzuwenden.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)